



REINHALTEVERBAND
TENNENGAU NORD
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTL. RECHTES

A-5081 Anif
Auwaldstraße 6
Postfach 47
Tel. 0662/624978, Fax -50
E-Mail: office@rhv-tn.at
Homepage: www.rhv-tn.at
DVR: 1044672

Ansuchen (ab 400kW) / Mitteilung zur Kondensat- einleitung von Brennwertgeräten in die Kanalisationsanlage

(bis zu einer Nennwärmebelastung von 400 kW genügt eine Mitteilung)

gemäß § 34 Bautechnikgesetz LGBI. Nr.: 75/1976 i.d.g.F.

mit den einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere der ÖNORM B 2501

und der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung BGBl. 186 v. 19. April 1996

Objekt:

.....
Ort

.....
Straße

.....
Gp

.....
KG

Einschreiter:

.....
Name

.....
Ort

.....
Adresse

.....
Anzahl der Wohneinheiten

Eigentümer:

.....
Name

.....
Ort

.....
Adresse

.....
Anzahl der Bewohner

Anlagendaten (Heizgerät):

Fabrikat:

Baujahr:

Type:

max. Nennwärmebelastung: kW

anfallendes Kondensat pro kWh:

..... Liter/Stunde (Herstellerangabe)

max. Kondensatmenge pro Tag:

..... Liter/Tag

max. Einleitungstemperatur des Kondensates: °C

pH-Wert des anfallenden Kondensates:

Sulfat im anfallenden Kondensat: mg/l

Neutralisation des Kondensates vor der Einleitung: ja / nein

Die Einleitung erfolgt: kontinuierlich mit den Hausabwässern / über eine Hebeanlage

.....
Ort, Datum

Unterschrift des Verfassers der Unterlagen

.....
Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Richtlinie für Kondensateinleitung (über 400kW):

1. Im Einvernehmen mit dem Reinhaltverband Tennengau-Nord ist eine Probenahmestelle, in der die pH-Wertmessungen mittels Papierstreifen oder Meßsonden vorgenommen werden können, zu errichten. Diese Probeentnahmestelle ist gut zugänglich zu halten.
2. Die mit dem unvermischten Kondensat in Berührung kommenden Kanalteilstrecken sind entsprechend säurebeständig auszuführen. Die Errichtung hat durch konzessionierte Fachfirmen und unter fachlicher Aufsicht zu erfolgen. Weiters ist eine Bestätigung über die Eignung der Kondensat/Abwasserableitungen dem Reinhaltverband Tennengau-Nord vorzulegen.
3. Es ist ein Betriebstagebuch/Wartungsbuch zu führen, in dem sämtliche Kontroll- und Wartungsmaßnahmen (Siphon, Dichtheit der Ableitung), allenfalls der Wechsel der Neutralisationseinheit, die Ergebnisse der Eigenüberwachung (optische Kontrolle, pH-Wert-Messung) etc. einzutragen sind. Dieses ist auf Verlangen den Bediensteten des Reinhaltverbandes Tennengau-Nord vorzuweisen.
4. Im Abwasser müssen vor der Einleitung in den Kanal die Grenzwerte der Abwasseremissionsverordnung für Begrenzung von Abwasseremissionen BGBl 218 vom 18.07.2000 aus der Reinigung von Abluft und Kondensaten eingehalten werden.
5. Die Einhaltung des pH-Wertes ist vom Betreiber durch Bestimmung mittels eines pH-Messstreifens (pH-Papier) nach der Neutralisation und vor der Einleitung in den Kanal bzw. Zumischung anderer Wässer zu kontrollieren. Diese Überprüfung hat mindestens einmal monatlich zu erfolgen.
6. Einmal jährlich ist die Abwasserableitung (Siphon, Dichtheit, etc.) durch eine befugte Person oder Institut zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung, die auch die Messung des pH-Wertes des unvermischten Abwassers umfassen muß, ist ebenfalls in das Betriebstagebuch/Wartungsbuch einzutragen und auch dem Reinhaltverband Tennengau-Nord unaufgefordert zu übermitteln.
7. Die Neutralisationseinheit ist so zu bemessen, daß das Abwasser (das Kondensat) eines Jahres sicher neutralisiert werden kann. Jede Umgehung der Neutralisationseinheit ist unzulässig.
8. Die maßgebliche Rückstauenebene, welche 10 cm über dem Straßenniveau liegt, ist bei Anschlüssen, die unterhalb dieser liegen, zu berücksichtigen (Rückstauverschlüsse).
9. Die Kanalisation hat den einschlägigen ÖNORMEN (insbesondere ÖNORM B2501) zu entsprechen.
10. Vor Einleitungsbeginn ist gemäß Indirekteinleiterverordnung BGBl 222 vom 10.07.1998 ein Vertrag mit dem Verband abzuschließen.